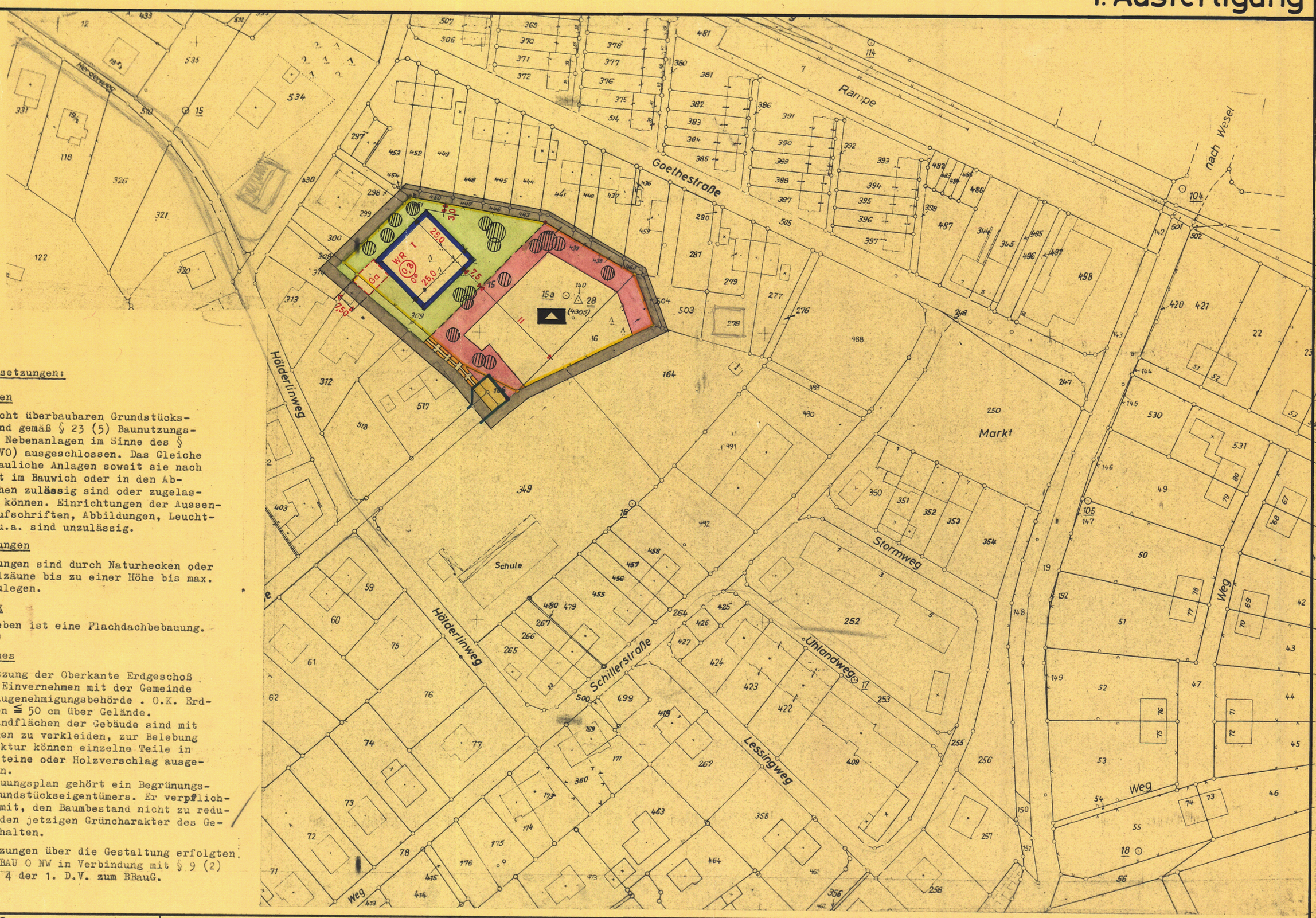
AMT RINGENBERG

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE FLÜREN

1. ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES NR. 1

1. Ausfertigung



Textliche Festsetzungen:

1.) Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) (BNVO) ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Einrichtungen der Aussenwerbung, Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften u.a. sind unzulässig.

2.) Einfriedigungen

Einfriedigungen sind durch Naturhecken oder Holzspiegelzäune bis zu einer Höhe bis max. 1,20 m anzulegen.

3.) Dachneigung

Vorgeschrieben ist eine Flachdachbebauung. (Gesims 0°)

4.) Verschiedenes

Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschoß erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. der Baugenehmigungsbehörde . O.K. Erdgeschoßboden ≦ 50 cm über Gelände.
Die Außenwandflächen der Gebäude sind mit Ziegelsteinen zu verkleiden, zur Belebung der Architektur können einzelne Teile in Putz, Formsteine oder Holzverschlag ausgeführt werden.
Zu dem Bebauungsplan gehört ein Begrünungsplan des Grundstückseigentümers. Er verpflichtet sich damit, den Baumbestand nicht zu reduzieren und den jetzigen Grüncharakter des Gebietes zu erhalten.

5.) Die Festsetzungen über die Gestaltung erfolgten gem. § 103 BAU O NW in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und § 4 der 1. D.V. zum BBauG.

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliches Gebäude

I. II. III. IV. Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z)
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3,0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Bautiefe

BAUL. ANLAGEN. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

- Flächen oder Baugrundstück f. d. Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN F. D. LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. oder Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrdstck.f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
- mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Fläche
- von der Bebauung freizuhaltendes Grundstück
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen u. Hauptwasserleitungen

Die vorliegende Planunterlage ist eine *Abzeichnung (1958)* der amtlichen Katasterkarte. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem amtl. Katasternachweis übereinstimmt.
Kleve, den 12.12. 1966
ÖVERMESSUNGSRAT

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 8 bis 13 und 125 Abs.1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL.I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 22. Nov. 1960 (GV.NW.S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutz VO) vom 26. Juni 1962 (BGBL.I 429), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Jan. 1965 (BGBL.I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 25. Juni 1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO NW vom 28. Okt. 1952 (G.V.NW. S.283)
Hamminkeln, den 11. Jan. 1967
AMTSVERWALTUNG RINGENBERG (BAUAMT)
AMTSBAUINSPEKTOR

Der Plan mit Begründung ist gemäß § 2, Abs.1 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBL.I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 16.1. 1967 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.
Flüren, den 17. Jan. 1967
Bürgermeister Gemeindedirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.3. 1967 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG. in der Zeit vom 21.4.1967 bis 22.5. 1967 öffentlich ausgelegen.
Hamminkeln, den 23.5. 1967
GEMEINDEDIREKTOR

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- P Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

KENNZEICHEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Ü Überschwemmungsgebiet
- SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- Flächen für Bahnanlagen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. f. Versorg. Anl.
- Umformstat.
- Umspannwerk
- Elektr. Werk
- Pumpwerk
- Brunnen
- Gaswerk
- Fernheizwerk
- Kläranlage
- Wasserbehälter
- Wasserwerk

ZEICHEN

- zu schützende Bäume, siehe Begrünungsplan
- Spriegelzaun
- Hecke
- Spriegelzaun
- ≦ 80 cm in lebender Hecke
- 13,69 NN Höhe { Kanaldeckel / Kanalsohle

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28. Okt. 1952 (GS. NW.S. 167) ist in diesem Plan festgelegt.

- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Arkaden
- First Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- (H) Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.
- II Parallel
- Eigentumsgrenze

M. 1 : 1000

1. ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES NR. 1

BEBAUUNGSPLAN

FLÜREN

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des BBauG., (BGBL.I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der GO NW am 20.7. 1967 als Satzung beschlossen.
Flüren, den 21.7.1967
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BG.BL.I.S. 341) mit Verfügung vom 5.2. 1968 genehmigt worden.
Düsseldorf, den 27. 2. 1968
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT:
IM AUFTRAGE:

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 (BG.BL.I.S. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden.
GEMEINDEDIREKTOR